

# **Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds (VkMWA / SRR 700.33)**

**vom 19. Juni 2024**

**In Kraft ab 1. Juli 2024**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zuweisung von Mitteln .....	3
Art. 3	Verwendungszweck.....	3
Art. 4	Beiträge.....	3
Art. 5	Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand .....	4
Art. 6	Beitragsberechtigte .....	4
Art. 7	Gesuch.....	4
Art. 8	Prüfung des Gesuchs .....	4
Art. 9	Entscheid .....	5
Art. 10	Auszahlung von Beiträgen.....	5
Art. 11	Umsetzungspflicht.....	5
Art. 12	Rückerstattung von Beiträgen.....	5
Art. 13	Berichterstattung.....	5
Art. 14	Zuständigkeiten .....	5
Art. 15	Inkrafttreten .....	6

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) folgende Verordnung:

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

#### **Art. 2 Zuweisung von Mitteln**

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

#### **Art. 3 Verwendungszweck**

<sup>1</sup> Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser, Förderung von Massnahmen der Biodiversität;
- d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen;
- f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;
- g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe;

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

<sup>3</sup> Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

#### **Art. 4 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

<sup>2</sup> Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

<sup>4</sup> Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

<sup>5</sup> Für beitragsberechtigte Massnahmen richtet die Gemeinde Beiträge bis höchstens CHF 50'000.00 aus. Für beitragsberechtigte Massnahmen im besonderen öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge bis höchstens CHF 100'000.00 ausrichten.

#### **Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand**

<sup>1</sup> Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

<sup>2</sup> Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

#### **Art. 6 Beitragsberechtigte**

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

#### **Art. 7 Gesuch**

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a. Nutzungskonzept
- b. Gestaltungskonzept
- c. Vorgehenskonzept
- d. Chancen und Risiken des Projektes
- e. Pflege- und Unterhaltskonzept
- f. Littering- und Lärmkonzept
- g. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden

<sup>3</sup> Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 30. Juni und den 31. Dezember, eingereicht werden.

#### **Art. 8 Prüfung des Gesuchs**

<sup>1</sup> Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalt
  - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
  - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
  - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 Verordnung)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

**Art. 9 Entscheid**

<sup>1</sup> Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

<sup>3</sup> Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

**Art. 10 Auszahlung von Beiträgen**

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Abschluss der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

**Art. 11 Umsetzungspflicht**

<sup>1</sup> Innert drei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

<sup>2</sup> Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

- a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
- b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

**Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

<sup>2</sup> Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

**Art. 13 Berichterstattung**

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den gesprochenen Mitteln der Massnahmen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und die Höhe des Fondsbestands

**Art. 14 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung<sup>1</sup> in Kraft. Dieser Verordnung widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf den Zeitpunkt dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024.